

B. Besondere Vertragsbedingungen für die Online-Buchung von Dauerstellplätzen

I. Geltungsbereich

Diese folgenden besonderen Vertragsbedingungen für die Online-Buchung von Dauerstellplätzen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten ergänzend zu den Einstellbedingungen für alle Vertragsabschlüsse über die Online-Portal www.wvv-parken.de zwischen den Mietern und dem jeweiligen Parkobjektsbetreiber . Der jeweilige Vertragspartner wird den Mietern während des Buchungsvorgangs angezeigt.

Über das Online-Portal können die Mieter Dauerstellplätze für die Parkobjekte des Parkobjektsbetreibers anmieten.

Alle zwischen dem Parkobjektsbetreiber und den Mietern im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Bedingungen, den allgemeinen Einstellbedingungen und der Vertragsbestätigung des Parkobjektsbetreibers.

Ergänzend gelten die Einstellbedingungen des Parkobjektsbetreiber, soweit diese Bedingungen nichts abweichendes regeln und soweit nicht zwingende, Verbraucherschützende Vorschriften anzuwenden sind.

Die Tarifbedingungen des Parkobjektsbetreibers gelten ergänzend zu diesen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit diese Bedingungen nichts abweichendes regeln. Diese sind regelmäßig im jeweiligen Parkobjekt ausgehängt und können zusätzlich im Online-Portal aufgerufen werden.

Das Angebot richtet sich an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, Unternehmer nach § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als Mieter).

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Anmietung von Dauerstellplätzen in Parkobjekten des Parkobjektsbetreibers über die Webseite multi.wvv-parken.de/ (nachfolgend „Online-Portal“) durch die Mieter gegen einen monatliches Parkentgelt.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in dem vereinbarten Parkobjekt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Mieter erhält je gemietetem Stellplatz eine (1) nicht auf andere Personen übertragbare Dauerpark-Karte (nachfolgend „DP-Karte“) für das vereinbarte Parkobjekt. Mehr als eine DP-Karte pro Stellplatz wird nicht ausgegeben.

Mit der DP-Karte kann der Mieter sich Zugang zum vereinbarten Parkobjekt verschaffen. Das Parken in bzw. Befahren der Parkobjekte ist nur während der geltenden Öffnungszeiten erlaubt, soweit nichts anderes vereinbart und von dem Parkobjektsbetreiber bestätigt wurde. Die Öffnungszeiten des Parkobjekts werden vor Ort ausgehängt oder können im Online-Portal abgerufen werden.

Die DP-Karte berechtigt nicht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Auf die ergänzende Geltung der Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (Einstellbedingungen des jeweiligen Parkobjektsbetreibers) wird ausdrücklich verwiesen.

III. Vertragsschluss, Zustandekommen des Vertrages

Voraussetzung für die elektronische Buchung eines Dauerstellplatzes über die Webseite multi.wvv-parken.de ist die einmalige Registrierung eines Benutzerkontos auf der Webseite. Für die Registrierung sind mindestens folgende Angaben zu machen: Vorname, Nachname, Sprache, E-Mail-Adresse, Passwort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt, Land (Diese Pflichtangaben sind mit einem * gekennzeichnet). Die Angabe der weiteren Informationen ist freiwillig (Anrede, Titel, Firma, Geburtsdatum, Sicherheitsfrage und Sicherheitsantwort, Telefonnummer, Mobilnummer). Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Mieter eine automatische E-Mail zur Aktivierung des Benutzerkontos. Der begonnene Buchungsprozess kann weitergeführt werden bevor das Benutzerkonto aktiviert wurde. Die Aktivierung des Benutzerkontos ist zum erneuten Einloggen erforderlich.

Das Angebot auf der Webseite stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots zum Abschluss eines Vertrages mit dem Parkobjektsbetreiber über die Anmietung eines Dauerstellplatzes dar. Der Mieter gibt sein verbindliches Vertragsangebot durch Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ im letzten Bestellschritt ab.

Alle Eingaben können laufend vor verbindlicher Abgabe der Bestellung über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigiert werden. Alle Eingaben werden insbesondere vor verbindlicher Abgabe der Bestellung noch einmal in einem Bestätigungsfenster angezeigt und können auch dort mittels der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigiert werden.

Der Mieter erhält automatisch nach Absenden seines Vertragsangebots eine unverbindliche Bestätigung der Stellplatzanfrage. Die Vertragsannahme erfolgt nach einer Verfügbarkeitsprüfung durch eine Buchungsbestätigung per E-Mail.

In einer weiteren E-Mail erhält der Mieter seine Vertragsunterlagen. Der Mieter kann die Vertragsunterlagen nach Abgabe seiner Bestellung bzw. seines verbindlichen Vertragsangebots über sein Benutzerkonto einsehen.

Die DP-Karte erhält der Mieter wenige Tage später mit Informationen zur Handhabung per Post.

IV. Parkentgelt, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug

Es gilt der durch die Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ bestätigte und gemäß Vertragsbestätigung akzeptierte Betrag (Parkentgelt) als Parkentgelt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Das Parkentgelt wird im Lastschriftverfahren von dem Bankkonto eingezogen, das der Mieter bei der Registrierung hinterlegt hat. Der Mieter kann das Bankkonto im jeweiligen Benutzerkonto ändern.

Das Parkentgelt ist am dritten (3.) Werktag des laufenden Monats des Vertragsschlusses im Voraus für den vollen Monat zur Zahlung fällig und wird monatlich vom Bankkonto des Mieters, eingezogen. Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag wird am ersten darauffolgenden Werktag abgebucht. Die Einziehung des Parkentgelts erfolgt per Lastschriftverfahren. Der Mieter hat in den Einzug des Parkentgelts im Rahmen der Registrierung eingewilligt. Der Parkobjektsbetreiber ist bis auf Widerruf zum Einzug ermächtigt. Der Mieter hat für eine Deckung seines Kontos zu sorgen.

Das Parkentgelt ist für den gesamten Kalendermonat zu entrichten, auch wenn die Dauerparkkarte frühzeitig zurückgegeben wird.

Ist die Einziehung aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich, so wird die DP-Karte umgehend für den weiteren Gebrauch gesperrt. Der Mieter hat die Kosten, die für eine Rücklastschrift

entstehen, zu tragen. Der Mieter hat weiter gegebenenfalls anfallende Mahngebühren in Höhe von pauschal 5,00 EUR zu tragen.

Befindet sich der Mieter schuldhaft mit der Zahlung des Parkentgeltes im Rückstand, ist der Parkobjektsbetreiber berechtigt die überlassene DP-Karte unverzüglich bis zur vollständigen Zahlung aller offenen und fälligen Forderungen zu sperren. Eine Entsperrung erfolgt erst bei vollständigem Ausgleich sämtlicher fälliger und offener Beträge sowie zuzüglich etwaiger anfallender Kosten (z. B. Rücklastschriftkosten, Mahngebühren).

Bei Zahlungsverzug ist der Parkobjektsbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von (5) Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz pro Jahr zu fordern. Falls dem Parkobjektsbetreiber ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist dieser berechtigt, diesen geltend zu machen.

Überschreitet der Mieter die Vertragslaufzeit, werden ihm etwaige Entgelte mit separater Rechnung abgerechnet und per Lastschrift von den im Online-Portal hinterlegten Bankkonto eingezogen.

Etwaige zusätzliche Parkentgelte aufgrund verlängerter Parkdauer sind vor Verlassen des Parkobjekts am Kassenautomat zu entrichten. Es gilt hierfür die Tarifordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

V. Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabe

Der Dauerparkvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Mindestlaufzeit wird dem Mieter während des Buchungsvorgangs angezeigt. Die Vertragslaufzeit beginnt jeweils zum 01. eines Kalendermonats. Eine ordentliche Kündigung ist während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Dauerparkvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail, Fax). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Parkobjektsbetreiber bleibt unberührt, insbesondere bei schuldhafter Vertragsverletzung, Verstößen gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen oder Missbrauch der überlassenen DP-Karte.

Der Parkobjektsbetreiber hat weiter das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter mit insgesamt drei Zahlungen innerhalb von 12 Monaten oder mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Verzug ist.

Bei Vertragsablauf ist die DP-Karte sofort und unaufgefordert zurückzugeben. Die DP-Karte wird bei Vertragsablauf gesperrt.

Gibt der Mieter den Stellplatz nach Vertragsende nicht zurück, ist der Parkobjektsbetreiber berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Räumung, den Stellplatz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen.

§ 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Vertragslaufzeit den Gebrauch des Stellplatzes fort, verlängert sich der Dauerparkvertrag nicht auf unbestimmte Zeit.

VI. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich Änderungen der von ihm hinterlegten Daten / Angaben im Online-Portal zu hinterlegen. Bei Missachtung kann die DP-Karte gesperrt werden.

Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter und nicht betriebsbedingter Beschädigung der DP-Karte wird eine Ersatzkarte gegen eine Erstattung von € 15,00 ausgegeben. Der Mieter hat den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung der DP-Karte unverzüglich zu melden, damit die DP-Karte gesperrt und die missbräuchliche Verwendung verhindert werden kann.

Die DP-Karte ist nicht auf Dritte übertragbar und vom Mieter sorgfältig aufzubewahren.

VII. Widerrufsrecht

Wenn der Mieter Verbraucher ist, steht ihm das Recht zu, den Dauerparkvertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsschluss. Es wird auf das gesonderte Dokument „Widerrufsbelehrung“ unter [https://www.wvv-parken.de/media/dokumente/parken/SVG -Widerrufsbelehrung 3.pdf](https://www.wvv-parken.de/media/dokumente/parken/SVG-Widerrufsbelehrung_3.pdf) verwiesen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Mieter mittels eindeutiger Erklärung seinen Entschluss mitteilen. Er kann sich hierfür dem Widerrufs-Formular bedienen, das der Widerrufsbelehrung unter [https://www.wvv-parken.de/media/dokumente/parken/SVG -Widerrufsbelehrung 3.pdf](https://www.wvv-parken.de/media/dokumente/parken/SVG-Widerrufsbelehrung_3.pdf) angehängt ist.

VIII. Datenschutz

Soweit der Parkobjektsbetreiber selbst für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist, werden den Mietern die aktuellen Hinweise zum Datenschutz im Buchungsverlauf bereitgestellt,

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mieter über die Komfortkarte ist die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (nachfolgend „WVV“) verantwortlich. Die Datenschutzerklärung der WVV ist im Online-Portal abrufbar.

IX. Änderung dieser Bestimmungen

Der Parkobjektsbetreiber behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen. Die Mieter werden per E-Mail über die Änderung dieser Bestimmungen informiert. Dies gilt nicht, sofern aufgrund anwendbarer miet- oder Verbraucherschützender Vorschriften eine schriftliche Änderung zwingend vorgeschrieben ist.

Die geänderten Bestimmungen werden Vertragsbestandteil, es sei denn die Mieter erheben schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch innerhalb von sechs (6) Wochen. Hierauf werden die Mieter bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen.

X. Schlussbestimmungen, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Jeder Vertragsteil erhält eine Vertragsausfertigung per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Von dieser Regelung unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragssprache ist deutsch.

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn die andere Vertragspartei Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Geschäftssitz des Parkobjektsbetreibers.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.